

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/209-212>

Rg **8** 2006 209–212

Oliver M. Brupbacher

Human Writes?

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



vermeintliche Summand eher als Subtrahend erwiesen hat. Es scheint, als seien einige Beiträge von der wilden Entschlossenheit motiviert, auf den Feind loszugaloppieren und ihn zu treffen, wo immer es nur geht. Diese Strategie ist von Regina Ogorek am besten beschrieben: »To a person having a hammer every problem looks like a nail.«²⁹ Dabei hat sich auch gezeigt, dass Methode und Theorie der Rechtswissenschaft nicht zuletzt deshalb kritisiert werden, weil Unzufriedenheit über die Ergebnisse herrscht (so etwa, wenn Gröschner den Foltergegnern unterstellt, sie hielten ihre Position für »nichts weiter als eine syllogistisch erschlossene Selbstverständlichkeit«, Bd. 2, 211).

Das angekündigte »Arbeitsinstrument« (Bd. 1, V) ist jedenfalls geglückt. Ein besserer Überblick über die rechtslinguistische Forschung ist derzeit nicht zu haben. Was auch immer augenblicklich an rechtssprachlichen Zusammenhängen erforscht wird, kann hier nachgelesen werden. Damit soll zugleich angedeutet werden, dass »Die Sprache des Rechts« die Ver-

öffentlichung weiterer rechtssprachlicher Sammelbände einstweilen entbehrlich gemacht hat. Es wäre wünschenswert, dass die weitere interdisziplinäre Forschung diesen Umstand zur Kenntnis nähme und nun gezielter nach Anschlussstellen suche, an denen eine Zusammenarbeit sinnvoll erscheint.

Ob sie tatsächlich sinnvoll ist, wird sich erst erweisen müssen. Bisher hängt die gemeinsame Arbeit von zu vielen Unterstellungen und Mutmaßungen über die jeweils andere Disziplin ab, um wirklich brauchbare Ergebnisse zu produzieren. Es darf nach der »Sprache des Rechts« zwar der vorsichtige Gedanke an eine Systematisierung des Feldes verschwendet werden, aber bevor die Rechtslinguistik damit in den honorigen Stand eines geschäftsfähigen Grundlagenfaches erhoben wird, muss sie sich eine Frage gefallen lassen, die den Kollegen aus Rechtsgeschichte und Rechtstheorie erst lange nach ihrer Entstehung entgegengeschleudert wurde: Wozu?

Benjamin Lahusen*

Human Writes?

Zürich, Schiffbau des Schauspielhauses, im Oktober 2005. Gegeben wird eine Inszenierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Die Sprache des Rechts steht, geschrieben mit Bleistift, auf großformatigen Blättern. Nachgeschrieben soll sie werden von Tänzerinnen und Tänzern. Nur direkt darf es dabei nicht zugehen, bei keinem Buchstaben, keinem Strich. Jede Bewegung wird behindert, jede Kraft beschränkt, jede Richtung verfälscht. Die Performer krümmen sich um ihre Graphitblöcke, füh-

ren sie mit dem Mund, den Zehen, mit Schnüren; oder sie fixieren ihr Schreibgerät und bewegen stattdessen die schweren Tische. Zuschauer gibt es dabei keine. Jeder ist aufgefordert mitzuhelfen. *Human Writes* heißt die Installation: Die Menschen sollen »ihre« Rechte schreiben und im physischen Ringen um Schrift und Sprache das Ringen um das Recht erfahren, seine labile Geltungsbasis, seine inneren Widersprüche, seine oft ernüchternd geringe soziale Reichweite. Eingeladen, über die Sprache das Recht

²⁹ REGINA OGOREK, »Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!« Metatheoretische Anmerkungen zur Verständnissdebatte, Bd. 1, 297–305, 298.

* Der Autor war in der Zeit von Oktober 2003 bis April 2005 als studentische Hilfskraft in der Arbeitsgruppe Sprache des Rechts an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin tätig.

zu erfahren, hatten der Choreograph William Forsythe und der Jurist Kendall Thomas.¹ Und die Menschen kamen in Scharen; sie blieben oft stundenlang, bis sie vom Graphitstaub so schwarz waren wie die Schrift auf dem Papier. – Einladung angenommen.



Szenenwechsel. Frankfurt a. M., im November 2005. Auf dem Tisch liegen drei Bücher: die Schriftenreihe »Die Sprache des Rechts«, herausgegeben von dem Juristen Kent Lerch im Auftrag der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.² Das Recht braucht ein Me-

dium, in dem es operieren kann. In aller Regel ist dies die Sprache. Wer sich für Recht interessiert, sollte sich auch für Sprache interessieren. Rechtslinguistik heißt die Einladung zur Interdisziplinarität.³ Ihr Versprechen ist ein besseres Verständnis vom Recht, wenn nicht sogar eine Verbesserung des Rechts selbst. Manche Juristen aber bleiben skeptisch. Warum eigentlich?, fragen sie⁴ und weisen beharrlich nach, dass die Sprache Ausdruck des Rechts ist, aber nicht das Recht selbst.⁵ Rechtstexte seien hochspezialisierte, institutionell wirksame Fachtexte, denen mit einer allgemeinen linguistischen Methodik nicht beizukommen sei. Und sie würden in einer Weise benutzt – nämlich als jeweils »zeitbezogene Angebote an die Deutungskultur« –, die einer oberflächlichen Analyse der Textstruktur unzugänglich bleiben müsse. Die Texte des Rechts seien »nichts anderes als Druckerschwärze auf dem Papier.«⁶ Schließlich, 1257 Seiten sind da schon zur Sprache des Rechts geschrieben, formuliert ihr Herausgeber selbst: »Letztlich kann erst der Übergang von einer sprachtheoretischen zu einer kommunikationstheoretischen Analyse der Rechtswissenschaft den Zugang zu den sie interessierenden Problemen öffnen.«⁷ – Einladung ausgeschlagen.

Oder doch nicht? Ausgerechnet von zwei Juristen stammt der weitreichende Satz: »Recht muss als Medienkonstellation begriffen und analysiert werden.«⁸ Soll heißen: Recht gewinnt seine Form – die Unterscheidung Recht/Unrecht, mit der es die Welt beobachtet – in einem Medium, einem Bereich kombinatorischer Möglichkeiten. Genauer: Recht entsteht, indem die lose gekoppelten Wörter des Kommunikationsmediums Sprache zu Sätzen verbunden werden, darin Rechtsform annehmen und in Verbreitungsmedien Reichweite erzielen.⁹ Dann präsentiert sich die Sprache nicht als etwas Systemfrem-

1 WILLIAM FORSYTHE, KENDALL THOMAS (Konzeption), *Human Writes*. Performance-Installation, Schauspielhaus Zürich, Schiffbau, 23.–27.10.2005.

2 KENT D. LERCH (Hg.), *Die Sprache des Rechts*. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin, New York: de Gruyter. Bd. 1 (2004): Recht

verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 466 S., ISBN 3-11-018142-8; Bd. 2 (2005): Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts, 598 S., ISBN 3-11-018398-6; Bd. 3 (2005): Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, 539 S., ISBN 3-11-018400-1.

3 KENT D. LERCH, Vorwort, Bd. 1, V–VI, V.

4 UWE WESEL, *Selbstverständlich*, Bd. 1, 455–457, 455. Cf. auch BENJAMIN LAHUSEN, *Justitia in Babylon*. Neues von Sprache und Recht, oben S. 189.

5 RAFFAELE DE GIORGI, *Gott mit Bart/Gott ohne Bart*, Bd. 1, 69–82, 72; DIETER SIMON, *Rechtsverständlichkeit*, Bd. 1, 405–411,

des, sondern als konstitutives, »beeinflussendes und veränderndes« Element der Rechtsstruktur selbst.¹⁰ So wird der Abwehrreflex der Juristen unterwandert, sich nicht mit ihrer Sprache identifizieren zu lassen. Recht und Sprache werden anschlussfähig; und die Auseinandersetzung zwischen beiden kann produktiv werden.

Performanz heißt das Konzept, mit dem sich zeigen lässt, dass und wie jede Verkörperung ihren Sinn, also ihr jeweils spezifisches Verhältnis von Aktualität und Möglichkeit, neu platziert und damit verschiebt. Wenn Medien die Bedingungen des Verkörperns von Sinn sind, dann gilt, dass Prozesse der Sinnkonstitution maßgeblich

von den Mechanismen und Dynamiken der Medialität beeinflusst werden: Die sprachliche *performance* von Recht modifiziert andauernd dessen Formen.¹¹ »Ist der Begriff ›Umweltschutz‹ gefunden, wird das Recht diesen Schutzanspruch erfüllen müssen.« So hat Paul Kirchhof diese Erkenntnis neulich rekontextualisiert.¹² Und hat damit zugleich eine zweite Perspektive der Sprachlichkeit des Rechts eröffnet: die *Kopplung* des Rechts mit seiner Umwelt. Recht operiert autologisch und differenziert sich damit aus der Welt aus; doch kann es sich von den Sachverhalten des Lebens nicht allzu weit entfernen, ohne sein zentrales Leistungspotential einzu-



411: »lediglich ein sprachästhetisches Projekt«.

- 6 REGINA OGOREK, »Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt!« Metatheoretische Anmerkungen zur Verständnissdebatte, Bd. 1, 297–305, 300.
7 KENT D. LERCH, Justitia im Bett des Prokrustes. Sinn und Unsinn der linguistischen Analyse von Rechtstexten, Bd. 3, 169–182, 180. Dieser Einsicht folgt, mit

- Gewinn, HEINZ MESSMER, Zur kommunikativen Neutralisierung sozialer Konflikte in den Verfahren des Rechts, Bd. 3, 233–266.
8 RALPH CHRISTENSEN, KENT D. LERCH, Performanz. Die Kunst, Recht geschehen zu lassen, Bd. 3, 55–132, 56.
9 Cf. NIKLAS LUHMANN, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1999,

- 195–198; DERS., Soziale Systeme, Frankfurt a. M. 1987, 220–222.
10 KENT D. LERCH, Recht vermitteln. Eine Vorbemerkung, Bd. 3, XV–XXV, XVIII; LERCH (Fn. 7) 169.
11 Cf. zum Ganzen CHRISTENSEN, LERCH (Fn. 8) 79–92.
12 Das Wort ist stärker als sein Sprecher. Dankrede für den Jacob Grimm Preis, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 273 vom 23.11.2005, 43.

büßen: die Fähigkeit, Verhaltenserwartungen zu stabilisieren. In einer atemraubenden Studie schildert dies Stanley Fish¹³ anhand der gerichtlichen Anerkennung von Handelsbräuchen, also der Möglichkeit für die Parteien nachzuweisen, dass ihre Vertragssprache nicht das bedeutet, was sie zu bedeuten scheint, sondern etwas anderes, durch den spezifischen Kontext der Parteien und ihrer Verhaltenserwartungen Definiertes. Natürlich ist der Nachweis eines Handelsbrauchs an einschränkende Bedingungen geknüpft. So muss »vernünftig dargelegt« werden können, dass der Handelsbrauch mit den tatsächlichen »Vertragsbedingungen übereinstimmt«. Die Wortwahl (darauf kommt es jetzt an!) macht klar, dass es grundsätzlich keine Grenze gibt für die Informationen, die aus der Lebenswelt in ein Rechtsdokument und ein Gerichtsverfahren eingeführt werden können – selbst wenn dadurch aus einer vereinbarten Lieferung von 31000 Tonnen Phosphat eine solche von 3100 Tonnen werden sollte. Dieselben Worte machen aber auch klar, dass die eingeführte Information nicht irgendeine Information sein kann. Sie muss ihre Kohärenz von Rechts wegen aus eben jenen Vertragsbedingungen gewinnen, deren Berücksichtigung von ihr gefordert wird. Entscheidend ist nicht der Inhalt der Argumentation, sondern ihre Form. Sie muss rechtsförmig vorgebracht werden. So öffnet und schliesst sich das Recht zugleich in seiner Sprache gegenüber seiner Umwelt. Das Ergebnis ist ein Paradox: Das Recht erzeugt sich ständig selbst »aus dem wirklichen Stoff und den Kräften, die es gerade durch den Wunsch, Recht zu *sein*, vertreiben muss«. ¹⁴

Wenn sich das Recht für die Operationalisierung seiner Form in normativen Konditionalprogrammen der Sprache bedient, dann mitunter weil die Sprache dieses Paradox, also die Einheit von Schließung und Öffnung, zu entfalten und dadurch Recht und Umwelt zu koppeln vermag. Denn die Sprache umfasst beide Seiten der Unterscheidung Form/Medium: Auf der Innenseite der Unterscheidung geht es um die Autonomie des Rechts durch größtmögliche sprachliche Formalisierung – d. h. Präzisierung und Selbstreferentialität – / auf der Außenseite um die Umweltgerechtigkeit des Rechts durch sprachliche Generalisierung – d. h. Anschlussfähigkeit für die Sprachen der sozialen Erfahrung.¹⁵ Also doch: *human writes*.

In jener Paradoxie der Gleichzeitigkeit von Form und Medium bleibt die Sprache des Rechts gefangen. Deshalb ist die Ambivalenz der vorliegenden interdisziplinären Gesamtschau zwischen bisweilen naiver Begeisterung und kritischer Zurückweisung kein Denkfehler, sondern die Wiederholung der Differenz von Öffnung und Schließung des Rechts auf einer höheren Beobachtungsebene. Was sich in Zürich noch ertanzen ließ, wird hier zu einer theoretisch-analytischen Belastungsprobe. Zu vermeiden ist das nicht. Es kann nur darum gehen, die Paradoxie auszuhalten und mit ihrer Hilfe genauer hinzusehen. Dem praktischen Juristen sei angesichts dieser Lage in helvetisch-pragmatischer Unaufgeregtheit geraten, »skeptischer Schwärmer« zu werden – und »dann mutig rein[zu]fassen in den Sprachteig [des Rechts]«. ¹⁶

Oliver M. Brupbacher

13 Recht will formal sein, Bd. 1, 85–137, insbes. 95–102.

14 FISH (Fn. 13) 106.

15 Cf. FISH (Fn. 13) 114 f.; DE GIORGI (Fn. 5) 76.

16 MARKUS NUSSBAUMER, Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein. Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz, Bd. 1, 285–295, 295.